

## Nachgefragt: Patientenverfügung möglich?

— aus „informiert!“ Johanni 2014, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Frau M. fragt: Ich habe eine Patientenverfügung verfasst, in der ich festgelegt habe, welche ärztlichen Hilfen und Maßnahmen ich im Falle des nahenden Todes oder bei schweren Erkrankungen wünsche, beziehungsweise nicht wünsche.

Kann ich eine solche Patientenverfügung auch für meinen 55 Jahre alten Sohn verfassen, der eine sogenannte geistige Behinderung aufweist?

### Die **Antwort:**

Die Patientenverfügung wurde durch das 3. Betreuungsänderungsgesetz im Jahr 2009 erstmals gesetzlich geregelt. Nach ausführlicher und breiter Diskussion des aus der Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz) abgeleiteten Selbstbestimmungsrechts eines jeden Menschen wurde § 1901 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingeführt. Dort heißt es in Absatz 1:

*„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztlichen Eingriff einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegung auf die akute Lebens- und Behandlungssituation zutreffe. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen ...“*

Von der Vorschrift werden somit für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung zunächst drei Bedingungen gesetzt.

1. Der Verfasser muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Verfügung **volljährig** sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der volljährige Verfasser muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Erklärung **einwilligungsfähig** sein.

Den Begriff der Einwilligungsfähigkeit verwendet das BGB im Zusammenhang mit geschäftsähnlichen Handlungen, die einen starken persönlichen Einschlag haben. Hierzu zählt besonders die Einwilligung in medizinische Behandlungen, insbesondere, wenn diese mit einem Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers verbunden sind. Sie ist nach der langjährigen Rechtsprechung dann gegeben, wenn der Einwilligende Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann. Es reicht der natürliche Wille. Sie ist deshalb zu unterscheiden von der Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit erfasst die Fähigkeit der handelnden Person, ein Rechtsgeschäft selbständig vollwirksam vorzunehmen. Dies setzt voraus, dass der Handelnde die Bedeutung seines Tuns umfänglich erfassen und demgemäß zweckgerichtet entscheiden und handeln kann. Letzteres erfolgt durch Willenserklärungen. Diese werden definiert als die Äußerung eines auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichteten Willens.

3. Die Festlegung muss **schriftlich** erfolgen. Hierzu besagt §126 Absatz 1 BGB:  
*„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“*

Urkunde bedeutet dabei, dass der Text schriftlich verfasst sein muss, gleichgültig, wie dies geschieht. Er kann also von dem Erklärenden selbst oder eine dritte Person handschriftlich, per Schreibmaschine oder PC geschrieben, formularmäßig gedruckt oder vervielfältigt worden sein.

Die so hergestellte Urkunde muss entweder

- durch den Erklärenden eigenhändig durch Namensunterschrift (das heißt Nachname)
- oder mittels notariell beglaubigtem Handzeichen unterzeichnet werden.

Unter dem zu beglaubigenden Handzeichen versteht das Gesetz beliebige Zeichen wie Kreuze, Striche, Initialen oder ähnliches.

Diese auf zweifache Art mögliche Unterschrift dient der Klarstellung der Identität des Ausstellers und dem Beweis der Echtheit der Urkunde.

Da es sich bei der Errichtung einer Patientenverfügung um die Ausübung des nur persönlich wahrnehmbaren Selbstbestimmungsrechts handelt, ist eine Stellvertretung durch eine dritte Person, z.B. Eltern, Kinder, Bevollmächtigte oder gerichtliche bestellter Betreuer, nicht möglich.

Frau M. kann deshalb **keine** Patientenverfügung für ihren Sohn verfassen. Sie sollte aber genau prüfen, u. U. unter Beteiligung des Hausarztes, ob ihr Sohn trotz der Behinderung in der Lage ist, im Sinne der oben beschriebenen Einwilligungsfähigkeit die Bedeutung einer Patientenverfügung zu erfassen und mit seinem **Nachnamen** zu unterzeichnen. Kann er nur seinen Vornamen schreiben oder nur einzelne Buchstaben, hilft u.U. die notarielle Beglaubigung weiter.

Sollte der Sohn die erforderliche Einwilligungsfähigkeit nicht haben oder fehlt eine der anderen Voraussetzungen kann er eine wirksame Patientenverfügung nicht erstellen. Im Ernstfall muss der Betreuer dann gemäß § 1901a Abs. 2 BGB handeln. Dort heißt es:

*„Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.“*

Um diese Feststellungen vorzubereiten oder das eigene Wissen bzw. die eigenen Erkenntnisse später an einen Nachfolger als Betreuer weiter zu leiten, kann es hilfreich sein, die eigenen Wahrnehmungen hinsichtlich der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens des betreuten Menschen schriftlich festzuhalten. Diese Informationen können im Ernstfall für die dann zur Entscheidung berufenen Betreuer und Ärzte sehr hilfreich sein.

*Rechtsanwalt Hilmar von der Recke*

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an [recht@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:recht@anthropoi-selbsthilfe.de) oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!